

## **DJS JDS GDS**

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz  
Juristes Démocrates de Suisse  
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri  
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers



Bundesamt für Migration  
Stabsbereich Recht  
z.H.v. Hr. G. Buchs und Fr. F. Baraga  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Bern, 19. März 2013

### **Anhörungsverfahren zur Umsetzung der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28.09.2012**

**Stellungnahme von Solidarité sans frontières (Sosf) und den Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) zum Entwurf der Verordnungsanpassungen und zum Erläuternden Bericht des Bundesamtes für Migration vom Februar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern sich Solidarité sans frontières (SOSF) und die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) gemeinsam zu den Umsetzungsvorschlägen eines Teils der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes.

#### **1. Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Erläuternden Berichts**

Neustrukturierungen im Asylbereich und eine schnellere Bearbeitung vieler Asylverfahren sind dringend angezeigt. In den vorliegenden vorgeschlagenen Anpassungen sehen wir jedoch in einigen Punkten

Benachteiligungen für Asylsuchende, die mit einer schnelleren Bearbeitung der Asylgesuche nicht zu rechtfertigen sind. Auf einige uns wichtige Punkte wird unten detaillierter eingegangen.

Störend erscheint aus unserer Sicht, dass ein Grund für die Beschleunigung noch immer der Missbrauchsgedanke ist (siehe 1.2.1). Solange es für Drittstaatsangehörige keine anderen Alternativen gibt, legal in die Schweiz einzureisen, ist es nicht angebracht, von Missbrauch zu reden. Unserer Meinung nach werden vor diesem Hintergrund keine konstruktiven Massnahmen getroffen.

Ziel der schnelleren Verfahren sollte sein, den asylsuchenden Menschen in einem kürzeren Zeitraum Gewissheit über ihre Zukunft zu verschaffen und ihnen früh genug die Möglichkeit zu geben, sich zu organisieren. Dabei sollte für komplexere und sensible Fälle die nötige Zeit aufgebracht werden. Vor allem die zahlreichen traumatisierten Menschen benötigen eine sanfte Vorgehensweise und sollten nicht in den Mühlen der Beschleunigung untergehen.

Wir begrüssen daher, dass das BfM anerkannt hat, bei einem grossen Teil der Verfahren mehr Zeit einzuräumen und die Zuteilung in die Kantone vorzunehmen. Gleichzeitig wollen wir uns nicht in der Situation wiederfinden, dass in den beschleunigten Verfahren hauptsächlich negative Asylentscheide oder Nichteintretensentscheide erlassen werden.

Bei der heute möglichen Mobilität und den existierenden modernen technischen Kommunikationsmöglichkeiten ist der Schluss nicht zwingend, dass alle Akteure im (Test-) Zentrum anwesend sein müssen, um ein Asylverfahren möglichst schnell abschliessen zu können. Dies erhöht bloss den Druck auf die Menschen im Zentrum und erschwert es, die eine Einrichtung von der anderen zu unterscheiden. Die Rechtsvertretung muss deutlich als vom Bund unabhängige Einrichtung erkennbar sein. Sie sollte deshalb ihre Aufgabe ausserhalb der Zentren wahrnehmen.

Allgemein stellt sich für uns die Frage, ob eine massive Beschleunigung um jeden Preis erreicht werden soll.

Schliesslich sprechen wir uns dezidiert gegen die Schaffung besonderer Zentren für sogenannt „renitente“ Asylsuchende aus. Ausgrenzung und Repression sind keine Mittel, das Asylverfahren zu verbessern. Die vorgesehene Regelung birgt eine grosse Gefahr von willkürlichen Zuweisungsentscheiden, da die statuierten Kriterien kaum überzeugen können.

## **2. Bemerkungen zum Besonderen Teil des erläuternden Berichts**

### 2.1 Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV)

#### **Art. 5 Folgen der Teilnahme an den Testphasen**

Die TestV sieht eine massive Beschleunigung von Verfahrensabläufen vor. Das Risiko, dass Asylsuchenden, deren Gesuch im Rahmen der Testphase behandelt wird, Nachteile entstehen können, ist gross. Neben den

Bedenken an der praktischen Durchführbarkeit der straffen Abläufe, sehen wir weitere Schwierigkeiten, auf die im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen eingegangen wird. Art. 5 sei daher besonders hochzuhalten. Das Gleichheitsgebot darf nicht verletzt werden.

### **Art. 9 Zustelladresse und Art. 10 Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden**

In Art. 12 AsylG ist die Rechtsgültigkeit einer Zustellung oder Mitteilungen an Asylsuchende geregelt. Zum einen hält diese Gesetzesbestimmung fest, dass Mitteilungen, Vorladungen und Entscheide an die letztbekannte Adresse gültig zugestellt werden können. Zum andern wird festgehalten, dass nach Ablauf von 7 Tagen angenommen wird, die Verfügung sei – entsprechend dem Postverkehrsgesetz - gültig zugestellt.

Der neue Art. 9 TestV sieht nun vor, dass die Rechtsgültigkeit am Tag der Aushändigung bzw. am Tag der Übergabe an den „Leistungserbringer“ eintritt. Der Klarheit halber fordern wir, dass die Verordnung festhält, dass der Fristenlauf für eine allfällige Anfechtung am Folgetag der Zustellung eintritt.

Die (Anfechtungs-) Frist eines wie auch immer gearteten Asylentscheids soll neu durch die Zustellung „an den mit der Rechtsberatung und –vertretung beauftragten Leistungserbringer“ ausgelöst werden. Diese Regelung soll auch für eine privat mandatierte Rechtsvertretung gelten.

Es stellt ein absolutes Novum in der schweizerischen Rechtsgeschichte dar, dass Zustellungen von anfechtbaren Entscheiden nicht an die betroffene Person oder deren Rechtsvertretung erfolgen sollen, sondern an nicht verfahrensbeteiligte Dritte.

Eine solche Regelung verletzt den Grundsatz des fair trial und weckt das Misstrauen der asylsuchenden Person im Zentrum. Im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften, welche den Auftrag des „Leistungserbringers“ regeln, ist damit zu rechnen, dass die räumliche und sachliche Distanz zwischen BFM und dem Erbringer ohnehin sehr klein sein wird und wenig transparent erscheint. (Allein schon die Zuteilung einer Rechtsvertretung, welche der Leistungserbringer vornehmen soll, stellt eine delikate Aufgabe dar und setzt klar eine von aussen erkennbare Unabhängigkeit vom „Staat“ (und damit vom BFM) einerseits voraus.)

Es empfiehlt sich deshalb eine klare räumliche und auch sonst deutlich erkennbare Trennung zwischen Bundeszentrum und den Büros des Leistungserbringers, soll die (zuteilte) Rechtsvertretung das volle Vertrauen der Asyl Suchenden erwerben können.

Das bedingt die Schaffung voller Transparenz hinsichtlich aller Beziehungen, insbesondere auch der Finanzierung, durch das BFM und den „Leistungserbringer“.

Private Rechtsvertretungen, insbesondere AnwältInnen, können sich eine solche Zustellung von Entscheiden, wie sie in Art. 9 Abs. 2 und 10 TestV vorgesehen ist, nicht vorstellen. Sie sind sich gewohnt,

die Verantwortung für die Mandatsführung selbst zu tragen und wissen um die erhöhte Verantwortlichkeit, die aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Anwaltsgesetz, Disziplinarrecht) fließen.

Eine rechtsgültige Zustellung an einen „Leistungserbringer“, der sich ausserhalb ihres Zugriffs befindet, können sie nicht nachvollziehen. Die vorgesehene Regelung führt zudem zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung von Asylsuchenden, die sich von privater Seite vertreten lassen wollen. Eine privat mandatierte Rechtsvertretung gerät damit in ein Abhängigkeitsverhältnis vom „Leistungserbringer“: Eine Haftung für dessen allfälliges Fehlverhalten wird indessen der privaten Rechtsvertretung angerechnet.

Alle Zustellungen müssen deshalb an die Rechtsvertretung und/oder an die direkt betroffene asylsuchende Person erfolgen.

### **Art. 11 Verfahrenssprache**

Dass Asylsuchende ihre Eingaben nur in einer einzigen Amtssprache gültig einreichen können, stellt eine erhebliche Verschlechterung ihrer Rechtsstellung dar.

Die neue Regelung berücksichtigt nicht, dass Asylsuchende in aller Regel einen langen und Strapazen reichen Fluchtweg hinter sich haben und häufig wegen ihrer Erlebnisse psychisch geschwächt sind. Falls sie sich überhaupt äussern können, müssen sie Gelegenheit haben, dies auch selbständig und in einer ihr vertrauten Sprache tun zu können.

Eine andere Lösung könnte vorsehen, dass Asylsuchende und Rechtsvertretung unentgeltlichen Zugang zu einem vom BfM unabhängigen Dolmetscher- und Übersetzungsdienst erhalten.

### **Art. 15 Vorbereitungsphase**

Kurz nachdem Asylsuchende in die Schweiz einreisen, beginnt die Vorbereitungsphase. Hier wäre ein etwas angemesseneres Vorgehen sinnvoll, da zu bedenken ist, dass sich Asylsuchende in dieser Phase wohl zum ersten Mal nach einer anstrengenden Reise erholen können. Wenn die Gesuche im beschleunigten Verfahren behandelt werden, liegt ein Entscheid vor, bevor sich die Asylsuchenden erholt oder zurecht gefunden haben. Falls noch Beweismittel aus dem Heimatland beschafft werden müssen, wird die Zeit in vielen Fällen zu knapp ( $21 + 10 + 10$  (Beschwerdefrist) = 41 Tage). Auch erschwert dieser „Stress“ gleich nach der Ankunft den Aufbau des für eine rechtliche Vertretung wichtigen Vertrauensverhältnisses.

Da im Bundeszentrum sowieso eine Aufenthaltsdauer von 140 Tagen vorgesehen ist, ist es nicht nachvollziehbar, wieso den Asylsuchenden nicht mehr Zeit eingeräumt wird. Ein paar Tage oder Wochen mehr Zeit zwischen der Vorbereitungsphase und der Einleitung des beschleunigten Verfahrens, also vor der Anhörung zu den Asylgründen, wären angebracht, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Asylsuchenden von Art. 5 TestV Rechnung zu tragen. Die Glaubwürdigkeit des Asylverfahrens steht ansonsten auf dem Spiel.

Hinsichtlich der vorgesehenen 10 Tage für die Vorbereitungsphase im Dublin-Verfahren muss ebenfalls vorsichtig vorgegangen werden. Auf keinen Fall sollte sich dieser abgekürzte Zeitraum im Hinblick auf den Entwurf 2 durchsetzen.

Abs. 3:

Die darin vorgesehene Chancenberatung konkurrenziert zum einen die amtlich zugeteilte Rechtsvertretung. Andererseits findet dadurch eine Vermischung der Rollenzuständigkeit von Verfahrensleitung und Rechtsvertretung statt. Soll eine Chancenberatung durchgeführt werden, sollte diese ausschliesslich durch die Rechtsvertretung, nicht durch das BFM, vorgenommen werden. Das ist ein Gebot der Unabhängigkeit der Verbeiständung und des Vertrauens zu ihr.

Die Notwendigkeit eines solchen Gespräches ist angesichts der vorgesehenen Geschwindigkeit der Verfahren nicht nötig und kann die Asylsuchenden kurz nach ihrer Einreise zu sehr unter Druck setzen. Das Vorgehen kann hinsichtlich über einer voreiligen Beurteilung riskant sein.

### **Art. 16 Beschleunigtes Verfahren**

Die Anhörung zu den Asylgründen erfolgt zu früh aus oben genannten Gründen. Die Asylsuchenden benötigen mehr Zeit, um sich darauf vorzubereiten, wenn alle erforderlichen Dokumente zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden müssen. Dies vor allem, wenn im beschleunigten Verfahren den Asylsuchenden nur noch 20 Tage (inklusive Rekurfrist) dafür bleiben würden.

Weiter sind zehn Tage insbesondere für den/die RechtsvertreterIn sehr kurz, sofern davon auszugehen ist, dass er/sie mehrere Personen im beschleunigten Verfahren vertritt. Dies kann zur Folge haben, dass aus Zeitgründen die nötigen Stellungnahmen nicht eingereicht werden.

Allgemein müssen verspätete medizinische Vorbringen unbedingt berücksichtigt werden.

Abs. 2 lit. f:

Dass die Rechtsvertretung zum ablehnenden Entwurf eines Asylentscheids vorgängig Stellung nehmen kann, stellt eine Abweichung von Art. 11AsylG dar, wird jedoch im Verordnungsentwurf nicht explizit erwähnt, was einen Widerspruch zu Art. 112 b Abs. 4 AsylG darstellt.

Inhaltlich ist dagegen jedoch nichts einzuwenden.

Abs. 3:

Da wir davon ausgehen, dass 8-10 Tage für das beschleunigte Verfahren nicht praktikabel sind, sollte eine Verlängerung der Verfahren auch dann gewährt werden, wenn die Rechtsvertretung dies verlangt. Die Hürden müssen hier tief bleiben, da es sowohl für Asylsuchende und die Rechtsvertretung als auch für das BfM völlig neue Abläufe sind und bisher keine Erfahrungen mit solch einer straffen Abfolge gemacht wurden. Konkreten Einzelfällen sollte hier wohl mehr Rechnung getragen werden können.

## Art. 21, 22 und 23 Rechtsberatung und Rechtsvertretung

Aus unserer Sicht kann eine Rechtsvertretung im Asylverfahren nur sinnvoll und effizient tätig werden, wenn sie von Weisungen anderer Akteure vollständig unabhängig arbeiten kann. Sie soll deshalb nur den massgebenden Gesetzen – und natürlich dem Gesuchsteller - verpflichtet sein und damit das volle Vertrauen der Asyl suchenden Menschen geniessen können. Die jahrelangen Erfahrungen der DJS im Strafverfahren zeigen, dass v.a. ausländische Beschuldigte kein Vertrauensverhältnis zur Verteidigung entwickeln können, wenn ihnen diese „durch den Staat“ – ohne Auswahlmöglichkeiten – zugewiesen wird. Dieses Vertrauensdefizit dürfte im Asylverfahren umso grösser sein wenn wir uns vorstellen, dass die meisten Gesuchsteller mit unserem Rechtssystem keinerlei Erfahrungen haben und zudem regelmässig durch die erlittene Verfolgung und die schwierigen Bedingungen Ihrer Flucht geschwächt und damit nicht im Vollbesitz ihrer Kräfte sind.

Wegen des unumgänglich notwendigen Vertrauensverhältnisses ist es nicht praktikabel und auch nicht sinnvoll, den vorgeschlagenen Pool von designierten Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern irgendeinem Weisungsrecht zu unterstellen und damit die Rechtsfigur des beamteten Rechtsvertreters zu erfinden. Unseren Bedenken wird auch nicht Rechnung getragen, wenn solch eine Zuteilung durch einen Leitungserbringer erfolgen soll.

Die Asyl suchende Person muss deshalb aus einem Pool bzw. aus einer Liste von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern selbst auswählen können. Ist die bezeichnete Rechtsvertretung aus irgendwelchen Gründen ausser Stande zu handeln, sollte der Gesuchsteller sein Wahlrecht gleichwohl ausüben können. Eine amtliche Zuteilung ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Eine RV kann ausserdem nur dann unabhängig und vertrauensvoll tätig sein, wenn sie auf einen vom Asylverfahren unabhängigen Dolmetscherdienst zurückgreifen kann. Je nachdem können hier allenfalls ausreichend qualifizierte Vertrauenspersonen der Gesuchsteller zum Einsatz kommen. Dies wird aktuell sehr oft so praktiziert. Um die Unabhängigkeit erkenntlich zu machen und ein Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, müssen sowohl die Rechtsberatung als auch die Sitzungen mit der RV zwingend ausserhalb der Zentren stattfinden.

Der Bund soll die unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung nicht nur gewährleisten, sondern explizit als notwendig vorschreiben (Vgl. dazu das Skript der Anhörung der DJS vor der Arbeitsgruppe Bund/Kantone zur Umsetzung der Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich vom 17.4.2012). Der Unterschied liegt dann darin, dass Asylsuchende nicht auf eine Rechtsvertretung verzichten können. Ist die Rechtsvertretung tatsächlich als Pendant zum Ausgleich der Beschleunigung vorgesehen, sollte darauf auch nicht verzichtet werden können. Eine solche Regelung macht klar, dass die Rechtsvertretung der Wahrung und dem Schutz der hoch zu bewertenden Rechtsgüter, die im Asylverfahren auf dem Spiel stehen, Rechnung trägt.

Dass die unentgeltliche Rechtsvertretung nur aufgrund wichtiger Gründe geändert werden kann, entspricht der Regelung, wie sie heute für den Wechsel einer amtlichen Verteidigung gilt. Als wichtigen Grund für einen Wechsel sind namentlich auch schwer wiegende Vertrauensprobleme zwischen der asylsuchenden Person und der Rechtsvertretung zu berücksichtigen.

#### **Art. 24 Aufgaben des Leistungserbringers**

Abs. 1:

Das Anwaltspatent oder die Erfahrung in der Rechtsberatung Asylsuchender muss für die Zulassung zur notwendigen Rechtsvertretung genügen, auch ohne Placet des Leistungserbringers.

Abs. 2:

Die Zuweisung einer Rechtsvertretung durch den Leistungserbringer ist nur erforderlich, falls die asylsuchende Person keine qualifizierte Rechtsvertretung bezeichnet.

#### **Art. 25 Teilnahme der Rechtsvertretung an den Verfahrensschritten**

Abs.1:

Das BfM kann wie es bis anhin gemacht wird, der RV direkt die notwendigen Mitteilungen machen.

Abs. 2:

Dieser Vorschlag überwälzt das Risiko eines allfälligen Fehlverhaltens einer säumigen oder unqualifizierten Rechtsvertretung ausschliesslich auf die asylsuchende Person. Im Interesse eines fairen Verfahrens ist stattdessen vorzusehen, dass die Stellungnahme in jedem Fall gewährleistet wird.

#### **Art. 26 Entschädigung**

Die Entschädigung ist an den geleisteten Aufwand der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu binden und direkt an diese zu entrichten. Dabei ist der Tatsache, dass diese einen eigenen Beruf im Bereich der Juristerei ausübt und – je nachdem auch eine eigene Infrastruktur betreibt und zu finanzieren hat, auch bei der Entlohnung bzw. Festsetzung der Entschädigung Rechnung zu tragen. Sie soll netto einem Honorar/Lohn eines Angestellten des Bundes entsprechen, der eine vergleichbare Qualifikation mitbringt und eine vergleichbare Tätigkeit ausübt.

Als entschädigungspflichtig erwähnt werden müssen zudem – neben allfälligen Infrastrukturkosten - auch das Aktenstudium und die Einholung von Instruktionen des Asylsuchenden. Zudem müssen Wegentschädigungen und Wartezeiten bei der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden, auch wenn diese pauschalisiert wird.

Abs. 4:

Die vorgesehene Leistungsvereinbarung muss im Interesse der Transparenz, der Vertrauensbildung und der Unabhängigkeit der Rechtsvertretung zwingend in irgendeiner Form veröffentlicht werden.

### **Art. 33 Rückkehrberatung**

Das erste Rückkehrgespräch soll nicht schon während der Vorbereitungsphase stattfinden, da dadurch unnötig Druck auf die asylsuchenden Personen ausgeübt wird. Es soll der Person nicht der Eindruck vermittelt werden, dass die Schweiz sie so schnell wie möglich wieder loswerden will, bevor das Asylgesuch überhaupt genau geprüft wurde.

Personen, die eine lange und beschwerliche Reise hinter sich haben, nach ein paar Tagen und ohne Prüfung ihrer Vorbringen mitzuteilen, dass sie ja auch die Möglichkeit haben, wieder ins Heimatland zurückzukehren, mutet etwas zynisch an und sollte unserer Ansicht nach klar unterlassen werden.

### **Art. 37 Beschwerdefristen**

Im Verhältnis zur Beschneidung der Rechtsweggarantie lassen sich die 20 Tage, die hier mit einer Kürzung der Frist für materielle Entscheidungen gewonnen werden, nicht rechtfertigen. Wie oben schon gesagt wurde, wird den Menschen ein viel längerer Aufenthalt in den Zentren gewährt als für das Verfahren gewonnen wird.

Gerade wenn an der kurzen Erledigung der erstinstanzlichen (beschleunigten) Verfahren festgehalten wird, ist eine 30 tägige Beschwerdefrist unabdingbar.

Allein mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Eröffnung des Asylentscheides lässt sich diese Kürzung hier auch nicht rechtfertigen, da in jedem Fall eine richterliche Prüfung gewährt wird. Wenn diese nicht wirksam ist, weil die Zeit zur genügenden Beschwerdeführung nicht ausreicht, dann ist das Beschwerderecht nur noch eine leere Versprechung.

## 2.2 Asylverordnung 1

Allgemein sprechen wir uns gegen die Schaffung besonderer Zentren aus, weil es einerseits keine haltbaren Gründe gibt, die eine Ungleichbehandlung unter den Asylsuchenden rechtfertigen und da es andererseits Tür und Tor für willkürliche Zuweisungen öffnet.

Es ist nicht akzeptabel, dass hier eine „neue Kategorie“ asylsuchender Menschen geschaffen wird, die schon bei einer potentiellen „Unfügsamkeit“ in ein besonderes Zentrum verlegt werden.

Zudem wird hier unnötig stigmatisiert, da eine Person, die einmal als „renitent“ eingestuft wurde auch zu einem späteren Zeitpunkt deswegen Nachteile erleiden kann.



Auch hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten und Gesetzeslage ist die Schaffung besonderer Zentren überflüssig. Es gibt ein Strafgesetzbuch, das bei der klaren Erfüllung von Straftatbeständen angewendet wird. Für Verstösse gegen die Hausordnung gibt es Disziplinierungsmassnahmen.

Zudem ist die Schaffung dieser Zentren auch aus finanzieller Hinsicht nicht sinnvoll.

Wenn die Beschwerdemöglichkeit gegen die Zuweisung in ein besonderes Zentrum erst mit dem Endentscheid angefochten werden kann, dann verkommt auch hier die Gewährung der richterlichen Überprüfung zur Farce. Die Nachteile sind zu gross, als dass eine Beschwerdemöglichkeit nicht sofort eingeräumt werden muss.

### 3. Zusammenfassung und Ausblick

Die DJS und SOSF sind gegen die Beschleunigung im Sinne der vorliegenden Verordnungen, wenn diese die Rechte asylsuchender Menschen beschneiden.

Die Beigabe einer Rechtsvertretung ist für das ganze Asylverfahren gesetzlich als notwendig vorzuschreiben. Eine solche Rechtsvertretung muss von den Weisungen anderer Akteure im Asylverfahren vollständig unabhängig arbeiten können. Die Asyl suchende Person muss deshalb aus einem Pool bzw. aus einer Liste von Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern selbst auswählen können. Die Rechtsvertretung benötigt nicht die Kontrolle oder Zuweisung eines Leistungserbringers. Auch die Rechtsberatung soll unabhängig arbeiten können. Sowohl Rechtsvertretung als auch Rechtsberatung müssen sich ausserhalb des Bundeszentrums befinden.

Die Bundeszentren dürfen auf keinen Fall geschlossene Institutionen sein, sondern sollen das Asylverfahren auch für die Bevölkerung transparent machen und die Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden nicht zusätzlich einschränken. Da asylsuchende Menschen eine lange Zeit in den Zentren des Bundes verbringen sollen, fordern wir eine möglichst offene Struktur.

Wir sprechen uns klar gegen die Schaffung besonderer Zentren aus, da Personen unnötig stigmatisiert und willkürlich benachteiligt werden.

Mit Ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen<sup>1</sup> verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen,



Melanie Aebli  
Geschäftsleitung DJS



Moreno Casasola  
Geschäftsleitung SOSF

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme wurde verfasst von Peter Frei, Rechtsanwalt u.a. für Asylrecht und Co-Präsident von SOSF, Moreno Casasola, Geschäftsleiter von SOSF, Melanie Aebli, Geschäftsleiterin der DJS und Rechtsberaterin und -vertreterin für Asylsuchende und Christophe Tafelmacher, Rechtsanwalt u.a. im Asylrecht